

Konzept Integrative Sonderschulung (InSo)

Integration von Schülerinnen und Schüler in der Regelschule im Rahmen der Sonderschulung nach Bildungsgesetz § 47



Inhaltsverzeichnis

1.	Integrative Sonderschulung	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	2
1.3	Ziele der Integrativen Sonderschulung	2
2.	Leistungen der Integrativen Sonderschulung	3
2.1	Fachzentren	3
2.2	Beratung	3
3.3	Unterstützung	3
3.	Formen der Integrativen Sonderschulung	4
3.1	Einzel- und Doppelintegration (EI und DI)	4
3.2	Integrationsklasse (IK)	5
4.	Ablauf Sonderschulung	6
4.1	Zuständigkeiten	7
4.2	Schulübertritt	8
4.3	Konfliktsituationen	8
4.4	Niveauzuteilung Sekundarstufe I	8
5.	Aufgaben und Kompetenzen	8
5.1	Amt für Volksschulen	8
5.2	Schulleitung Regelschule und Fachzentrum	8
5.3	Abklärende Fachstellen	9
5.4	Kooperation im Team	9
5.5	Erziehungsberechtigte	9
6.	Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung	10
6.1	Förderplan	10
6.2	Leistungsbeurteilung, Lernzielanpassung und Zeugnis	10
6.3	Ressourcierung	11
6.4	Informationen und Formulare	11
6.5	Zugang zum Förderangebot	11
6.6	Transport zur Bewältigung des Schulweg	12
6.7	Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen	12
7.	Qualitätssicherung und Evaluation	13
8.	Integrative Sonderschulung an Privatschulen	13
8.1	Ablauf	13
Anhang:	15
1.	Gesetzliche Grundlagen	15
2.	Richtlinien	17
3.	Ablauf Sonderschulung bei Sprach- und Kommunikationsbehinderungen	22
4.	Zeugnisvermerk	23

1. Integrative Sonderschulung

1.1 Ausgangslage

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderschulung in der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist es notwendig, die bestehenden Angebote zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule zu klären.

Das Konzept bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die nach bisheriger Praxis und Kriterien als behindert¹ gelten und in der Volksschule (Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I) in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Sie werden nachfolgend als Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bezeichnet.

Das Konzept definiert die Grundlagen für die Integrative Sonderschulung von einzelnen Schülerinnen und Schülern und die gruppenweise Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in Regelklassen der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe I und legt Abläufe, Strukturen, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten fest.

Das Konzept orientiert sich an den Integrationserfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten. Das Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM), der Audiopädagogische Dienst (APD) der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) und das Heilpädagogische Zentrum Baselland (HPZ) haben in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und Lehrpersonen der Regelschule Basel-Landschaft ihre Fachkenntnisse und Praxiserfahrungen in das Konzept eingebracht.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Im Kanton Basel-Landschaft gelten nachfolgende gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien für InSo:

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung
 - Behindertengleichstellungsgesetz
 - Bildungsgesetz (SGS 640)
 - Verordnung für die Sonderschulung (SGS 640.71)
 - Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) (SGS 640.21)
 - Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate (SGS 640.12)
- (→ siehe Anhang *Gesetzliche Grundlagen*)

Richtlinien

- Leitthesen Integrative Schulung
 - Leitfaden Datenschutz für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Baselland
 - Handbuch für Schulräte und Schulleitungen (<http://www.av.s.bl.ch>)
- (→ siehe Anhang *Richtlinien*)

1.3 Ziele der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung besuchen wohnortsnah die Regelschule und nehmen am regulären Unterricht teil. Sie sind Lernende in der Regelschule. Für sie gelten analog die gesetzlichen Regelungen der Bildungsgesetzgebung für die Volksschule.

Der Regelschule stehen zusätzliche Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung. Damit die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert werden können, wird die Regelschule durch Fachzentren beraten und unterstützt.

¹ Für das Feststellen einer Behinderung gelten bis auf Weiteres die ins kantonale Recht übernommenen ehemaligen Kriterien, wie sie bis zum 31.12.2007 von der eidgenössischen Invalidenversicherung angewendet wurden.

Heterogenität oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt in Schulen und Klassen ist selbstverständlich. Der Umgang mit Heterogenität verlangt angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen. Die Regelschule entwickelt und prägt ihre integrativ -pädagogische Kultur und Praxis. Der Unterricht in der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Somit werden alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten gefördert.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind in der Regelklasse sozial integriert und nehmen an möglichst allen Aktivitäten teil. Sie werden entsprechend ihrem Bedarf nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Die Integration wird mindestens einmal jährlich überprüft.

2. Leistungen der Integrativen Sonderschulung

Integrative Sonderschulung ist identisch mit dem Begriff „Massnahmen“, wie er in § 48 des Bildungsgesetzes verwendet und in § 10 der Verordnung für die Sonderschulung näher ausgeführt wird („Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen“).

Integrative Sonderschulung bezeichnet alle verstärkten Massnahmen, die durch Fachzentren geleistet werden und zusätzlich zum Grund- und unterstützenden Förderangebot der Speziellen Förderung ergriffen werden, um dem Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden.

Die Integrative Sonderschulung wird in die Leistungen „Beratung“ und „Unterstützung“ aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang. Unterstützung muss beim Amt für Volksschulen (AVS) beantragt und bewilligt werden. Beratung wird direkt bei den Fachzentren beantragt.

2.1 Fachzentren

Beratung oder Unterstützung leisten folgende Fachzentren:

Audiopädagogischer Dienst (APD) der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR);
 Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM);
 Heilpädagogisches Zentrum Baselland (HPZ).

2.2 Beratung

Beratung umfasst Massnahmen mit durchschnittlich maximal drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte, Informationen und Fahrzeit.

Beratung kann von den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sowie von der Regelschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über das Fachzentrum in Anspruch genommen werden.

Die Aufnahme der Beratung liegt in der Kompetenz des zuständigen Fachzentrums. Beratungsleistungen werden durch das Fachzentrum erfasst und dem Amt für Volksschulen (AVS) gemeldet.

Die Schulleitung der Regelschule kann von sich aus sowohl die InSo-Beauftragte oder den In-So-Beauftragten am Amt für Volksschulen (AVS) als auch die Schulleitungen der Fachzentren (HPZ, TSM oder GSR) für allgemeine Integrationsfragestellungen und Beratungen beiziehen.

3.3 Unterstützung

Unterstützung umfasst Massnahmen mit durchschnittlich mehr als drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte, Informationen und Fahrzeit.

Umfang, Art und Dauer der Unterstützung werden am Fachkonvent Ressourcen vereinbart. Die bewilligten Ressourcen werden in der Folge jeweils am Fachkonvent Strategie überprüft und allenfalls angepasst.

Bei niederschweligen Massnahmen (maximal 2 Wochenlektionen) des Audiopädagogischer Dienstes (APD) findet kein Fachkonvent statt. Der APD reicht dem Amt für Volksschulen eine Bedarfseinschätzung mit der entsprechenden Lektionenmeldung ein. Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) einer kantonalen Abklärungsstelle und die Bedarfseinschätzung bilden die Entscheidungsgrundlage für Umfang, Art und Dauer der Unterstützung.

Erfordert eine Körper- oder Sehbehinderung wöchentliche Unterstützungsmassnahmen durch eine Assistenz ohne regelmässige heilpädagogische Förderung durch das TSM, reicht das Fachzentrum dem Amt für Volksschulen und der kantonalen Abklärungsstelle eine Bedarfseinschätzung ein. Das SAV² und die Bedarfseinschätzung bilden die Entscheidungsgrundlage für Umfang und Dauer der Unterstützung. Nach Bedarf wird ein Fachkonvent einberufen. Die Assistenzperson wird von der Regelschule vor Ort angestellt. Die Kosten trägt der Kanton.

Für die Aufnahme der Unterstützung ist ein Entscheid mit Finanzierungszusage vom Amt für Volksschulen (AVS) erforderlich.

3. Formen der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können einzeln oder gruppenweise in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Dabei müssen sowohl die Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule als auch die Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie der ganzen Klasse berücksichtigt werden.

3.1 Einzel- und Doppelintegration (EI und DI)

Bei einer Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und von einer Lehr- oder Fachperson³ oder einer Assistenzperson unterstützt.

Heilpädagogik

Bei einer heilpädagogischen Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in der Regel während max. 8 Lektionen wöchentlich von einer schulischen Heilpädagogin oder einem schulischen Heilpädagogen unterstützt.

Sozialpädagogik

Bei einer sozialpädagogischen Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und während maximal 20 Stunden wöchentlich von einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen unterstützt.

Logopädie

Eine Schülerin oder ein Schüler mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache erhält eine Unterstützung von wöchentlich maximal 4 Lektionen Logopädie. Die Unterstützung wird vom zuständigen logopädischen Dienst geleistet.

Assistenz

Eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Körper- oder Sehbehinderung kann nach Bedarf durch eine Assistenzperson unterstützt werden.

Bei einer Doppelintegration werden zwei Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und von einer Lehr- oder Fachperson oder eine Assistenzperson unterstützt. Die Ressourcen werden dementsprechend angepasst.

² SAV: Umfang wird situativ von der kantonalen Abklärungsstelle definiert

³ Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

Die Lehr- oder Fachperson arbeitet mit der Schülerin oder dem Schüler vor allem in der Klasse, in der Kleingruppe oder förderdiagnostisch begründet in der Einzelförderung.

Als Kriterium für eine Einzel- oder Doppelintegration muss mitberücksichtigt werden, dass die Schülerin oder der Schüler mit einer Behinderung fähig sein muss, während einer gewissen Zeit ohne zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse zu sein.

Für die Bestimmung der Klassengrösse kann die Schülerin oder der Schüler mit einer Behinderung doppelt gezählt werden. Die Richtzahl der Klassengrösse nach § 11 des Bildungsgesetzes soll mit einer Einzel- oder Doppelintegration nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

3.2 Integrationsklasse (IK)

Bei einer Integrationsklasse werden 3 - 5 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gruppenweise in einer Regelklasse unterrichtet. Die Integrationsklasse wird von der Klassenlehrperson und einer schulischen Heilpädagogin oder einem schulischen Heilpädagogen im Teamteaching geführt. Je nach Stufe und Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung steht eine Klassenassistentin zur Verfügung.

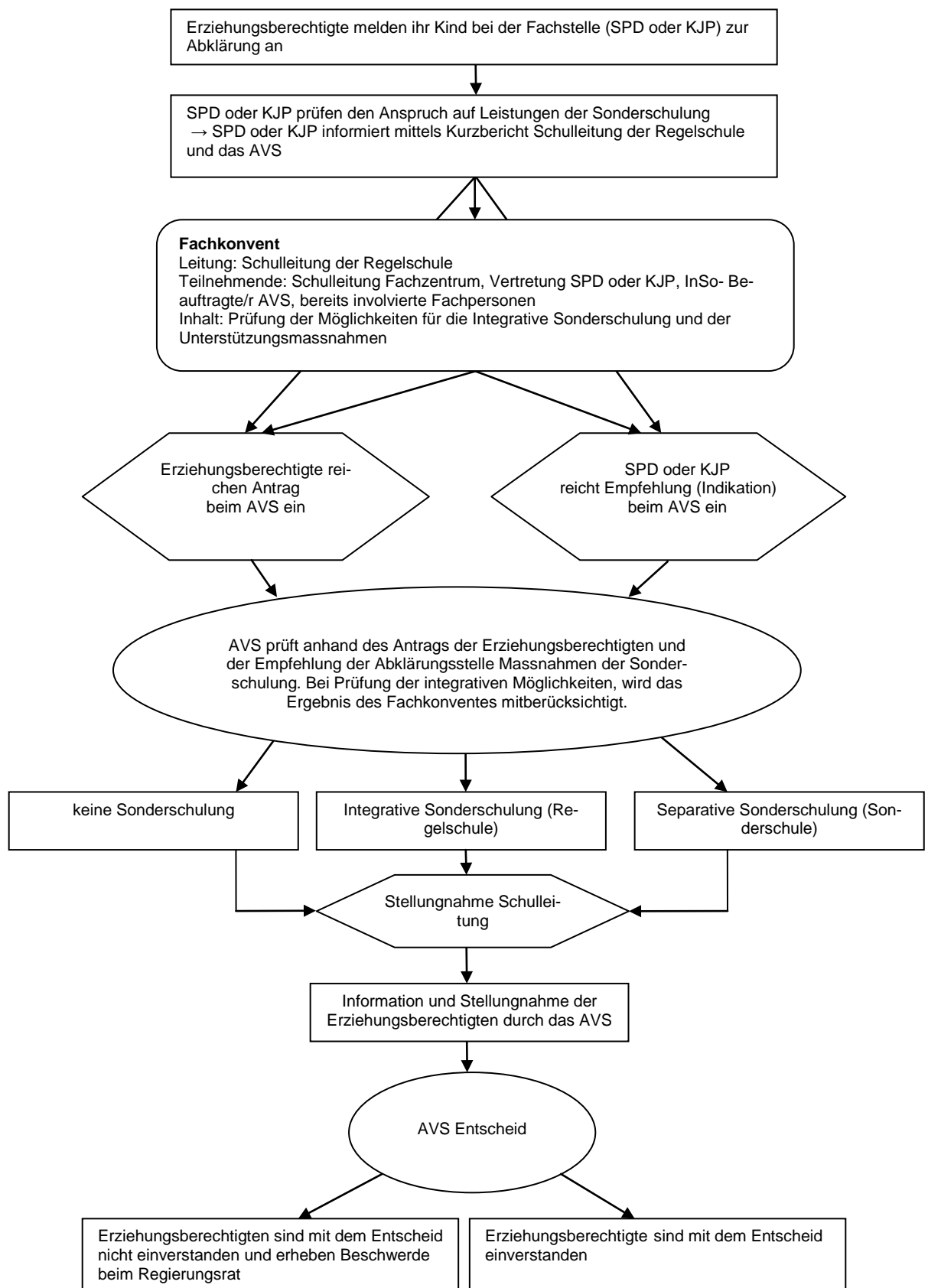
Für die Integrationsklasse gelten der Lehrplan und die Lernziele der Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen.

Die Richtzahl der Klassengrössen nach § 11 des Bildungsgesetzes soll in der Integrationsklasse nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

Pro Integrationsklasse steht ein Gruppenraum zur Verfügung.

Die fachliche Begleitung von Integrationsklassen wird durch das Heilpädagogische Zentrum Baselland (HP) sichergestellt.

4. Ablauf Sonderschulung



Der Anspruch auf Integrative Sonderschulung wird durch das Amt für Volksschulen aufgrund des Antrags der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung (Indikation) der Abklärungsstelle

und der Stellungnahme der Schulleitung geprüft. Zur Prüfung werden mit der Schulleitung am Fachkonvent Ressourcen die Integrationsbedingungen bezüglich der Schulorganisation und des schulischen Umfelds eingehend besprochen. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis des Fachkonvents durch das Amt für Volksschulen oder die Schulleitung der Regelschule informiert und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Amt für Volksschulen entscheidet über die Massnahmen der Integrative oder Separativen Sonderschulung. Bei Sprach- und Kommunikationsbehinderungen fliesst die Fachexpertise der Aufnahmekommission der Sprachheilschule in den AVS Entscheid mit ein (siehe Anhang 3).

4.1 Zuständigkeiten

Die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch zwischen den beteiligten Fachpersonen sowie der Einbezug und die umfassende Information der Erziehungsberechtigten erhöhen die Qualität der Integration. Dafür sind verbindliche und strukturierte Abläufe, Gefässe und Zuständigkeiten definiert.

	Termin	Gefäss	Teilnehmende	Zuständig Einladung / Protokoll
Organisation Schulleitung mit Fachpersonen	<p>verpflichtend</p> <p>einmal pro Schuljahr verpflichtend</p> <p>nach Bedarf abrufbar</p>	<p>Fachkonvent Ressourcen Ressourcenklärung bei Neuintegrationen, bei Stufen- oder Teamwechsel und bei Probleminterventionen</p> <p>Fachkonvent Strategie Fachaustausch über Stand, Optionen, Planung, Weiterführung und Ressourcen der Integration</p> <p>Fachkonvent allgemein Fachaustausch zur Klärung pädagogischer, administrativer, organisatorischer und personeller Fragen</p>	<p>SL* Regelschule SL* Fachzentrum Klassenlehrperson Lehr- oder Fachperson⁴ bzw. Assistenzperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team InSo-Beauftragte / r AVS Vertretung SPD, KJP</p>	<p>SL Regelschule</p> <p>Protokoll: Lehr- oder Fachperson bzw. Assistenzperson</p>
Organisation Team mit Erziehungsberechtigten	<p>Januar verpflichtend</p> <p>2. Semester verpflichtend</p> <p>nach Bedarf abrufbar</p>	<p>Runder Tisch Beurteilung Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten nach Verordnung über die Schulische Laufbahn (VO Laufbahn Primarstufe §25 ff, Sekundarstufe I §38 ff)</p> <p>Runder Tisch Strategie Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über Stand, Optionen, Planung, Weiterführung und Ressourcen der Integration</p> <p>Runder Tisch allgemein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Klärung schulischer, pädagogischer und organisatorischer Fragestellungen</p>	<p>Erziehungsberechtigte Klassenlehrperson Lehr- oder Fachperson bzw. Assistenzperson Klassenlehrperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team</p>	<p>Lehr- oder Fachperson</p>

* SL Schulleitung

⁴ Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

4.2 Schulübertritt

Der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule wird am Fachkonvent Strategie im 2. Kindergartenjahr thematisiert und geplant.

Vor dem Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule wird die Schulleitung der abnehmenden Sekundarschule zum Fachkonvent Strategie in der 5. und 6. Primarschule eingeladen.

Der Übertritt wird am Standortgespräch immer thematisiert. Die definitive Übertrittsempfehlung des Pädagogischen Teams wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Das Pädagogische Team plant den Übertritt. Das abgebende Pädagogische Team nimmt über die Schulleitung der abnehmenden Stufe mit dem neuen Pädagogischen Team Kontakt auf.

4.3 Konfliktsituationen

Bei schwierigen und problematischen Integrationssituationen kann die Schulleitung der Regelschule die Beteiligten zu Krisen- oder Interventionssitzungen einladen, um die Situation zu klären, Lösungen zu finden, Integrationsbedingungen anzupassen oder einen möglichen Integrationsabbruch und die Suche nach Anschlusslösungen strukturiert anzugehen.

Teilnehmende an der Krisen- oder Interventionssitzung sind neben der Schulleitung der Regelschule, die Schulleitung des Fachzentrums, das Pädagogische Team, die Vertretung der Fachstelle SPD oder KJP, die oder der InSo-Beauftragte/ r des AVS und eventuell weitere Lehrpersonen oder die Erziehungsberechtigten. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

4.4 Niveauzuteilung Sekundarstufe I

Die Klassen- und Niveauzuteilung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (EI, DI oder IK) liegt in der Entscheidung der Schulleitung der Sekundarstufe I aufgrund der Fachdiskussion und der pädagogischen Einschätzung der Beteiligten an der Strategiesitzung.

Die Zuteilung soll dort erfolgen, wo die Integrationsfähigkeit der entsprechenden Klassen und Schulstrukturen am besten gegeben ist.

5. Aufgaben und Kompetenzen

5.1 Amt für Volksschulen

Die Abteilung Sonderpädagogik am Amt für Volksschulen (AVS) entscheidet über die Gesuche auf Integrative Unterstützung gemäss § 8 der Verordnung für die Sonderschulung. Sie beaufsichtigt die Leistungen der Fachzentren in der Integrativen Sonderschulung und begleitet die Integrative Sonderschulung fachlich. Die InSo-Beauftragte oder der InSo-Beauftragte AVS koordiniert, initiiert und organisiert die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung und informiert, berät und unterstützt die Regelschule.

5.2 Schulleitung Regelschule und Fachzentrum

Die Schulleitung der Regelschule sorgt entsprechend § 20 der Verordnung für die Schulleitung zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Sie hilft institutionelle Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Umsetzung von Integrationsprozessen erleichtern und unterstützen. Sie ist in organisatorischer und administrativer Hinsicht gegenüber dem Personal des Fachzentrums in der Integrativen Sonderschulung weisungsbefugt.

Die Schulleitung des Fachzentrums ist gegenüber ihrer Lehr- oder Fachperson oder einer Assistenzperson in pädagogischer und personeller Hinsicht weisungsbefugt. Sie organisiert und koordiniert deren fachspezifische Weiterbildung in Absprache mit der Regelschulleitung.

Die Schulleitungen der Regelschule und des Fachzentrums werten jährlich die gemeinsame Zusammenarbeit aus und überprüfen die Wirksamkeit der Integration.

5.3 Abklärende Fachstellen

Abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

5.4 Kooperation im Team

Die Förderung der Schülerinnen und Schülern mit InSo ist eine gemeinsame Aufgabe des Pädagogischen Teams, das sich aus der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, weiteren Lehr- und Fachpersonen (SHP, SozPäd) oder Assistenzpersonen zusammensetzt. Funktionen, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Beteiligten sind festzulegen.

Teamarbeit ist Bestandteil des Berufsauftrags. Eine verbindlich strukturierte Zusammenarbeit ist unerlässlich. Fixe Zeitgefässe und Formen der Zusammenarbeit sind zu vereinbaren und zu realisieren.

InSo Team

Das InSo Team ist Teil des pädagogischen Teams und setzt sich aus der Klassenlehrperson, möglichen weiteren Lehrpersonen dieser Klasse und der Lehr- oder Fachperson⁵ oder einer Assistenzperson des Fachzentrums zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Qualität der integrativen Schulung im Hinblick auf alle Kinder der Klasse.

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die gesamte Klasse und unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms.

Das InSo Team organisiert verbindliche Formen der Zusammenarbeit und ist dafür besorgt, dass weitere Lehrpersonen, die in dieser Klasse unterrichten, die benötigten Informationen und die angemessene Unterstützung zur integrativen Schulung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erhalten.

Die Lehr- oder Fachperson oder einer Assistenzperson des Fachzentrums und die Klassenlehrperson informieren die Erziehungsberechtigten gemeinsam über den Fachkonvent anhand des Protokolls. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Protokoll zur Kenntnis genommen haben.

Die Lehr- oder Fachperson des Fachzentrums ist für die systematische Förderplanung – abgestützt auf eine differenzierte Förderdiagnostik – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zuständig.

Bei einer heilpädagogischen Unterstützung ist die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge für die individuellen Lernziele und somit für das Zeugnis und den Lernbericht verantwortlich. Bei Unterstützungsmassnahmen in Form von Sozialpädagogik, Logopädie oder Assistenz ist die Klassenlehrperson für die Lernziele und das Zeugnis verantwortlich. Die zuständige Fachperson verfasst jedoch den Lernbericht, der dem Zeugnis beigelegt wird.

5.5 Erziehungsberechtigte

Voraussetzung für Beratung und Unterstützung ist immer das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden im Zusammenhang mit der besonderen behinderungsspezifischen Förderung und Betreuung ihres Kindes vom Pädagogischen Team umfassend informiert und nehmen verpflichtend an den Runden Tischen teil.

⁵ Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

Sie werden von der Lehr- oder Fachperson oder einer Assistenzperson des Fachzentrums und der Klassenlehrperson über die Beschlüsse der jährlichen Strategiesitzung informiert.

Betreffend Klassenzuteilung bei Stufenübertritt werden sie von der Schulleitung der abnehmenden Schule informiert.

Die Erziehungsberechtigten aller Kinder der Klasse werden von der Klassenlehrperson allgemein über die Organisation, die Struktur und den Verlauf der Integrativen Sonderschulung informiert.

6. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung

6.1 Förderplan

Der Förderplan ist ein pädagogisches Instrument und wird von der Lehr – oder Fachperson zur konkreten pädagogischen Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler mit einer Behinderung erstellt. Er wird jeweils an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten als Besprechungsgrundlage verwendet und mindestens jährlich überprüft und angepasst.

6.2 Leistungsbeurteilung, Lernzielanpassung und Zeugnis

Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (mit Beratungs- oder Unterstützungsleistung) erfolgt analog zur Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler.

Wenn es aufgrund der Behinderung notwendig ist, können individuelle Vereinbarungen (mehr Zeit, Benutzung von Hilfsmitteln, Unterstützung, Form der Präsentation von Aufgaben beziehungsweise von Lösungen) bei der Leistungsbeurteilung, insbesondere in Tests und Prüfungssituationen, getroffen werden. Wenn in einzelnen Leistungsbereichen behinderungsbedingte Teilleistungsschwächen vorliegen, können die Lernziele in diesen Lernbereichen angepasst werden. Eine Anpassung der Lernziele wird von der schulischen Heilpädagogin oder dem schulischen Heilpädagogen in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten vorgenommen.

Lernende mit einer geistigen Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen. Dies ist auch im Anforderungsniveau E und P im Rahmen der Integrativen Sonderschulung möglich. Sie werden auf der Grundlage individueller Förderpläne unterrichtet. Eine individuelle Lernzielsetzung ist in sämtlichen Fächern in der Sonderschulung möglich.

Es wird das übliche Zeugnisformular der Volksschule verwendet. In der Kopfzeile des Zeugnisformulars erscheint die eingetragene Schulstufe, die Klassenstufe sowie der Klassenstatus ‚Integrative Sonderschulung‘ (oben links).

(→ siehe Anhang *Zeugnisvermerk*)

Primarschule (Laufbahnverordnung 11.06.2013 (Stand 01.08.16))

Die Inanspruchnahme von Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung sowie die Leistungsbeurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernziele sind im Zeugnis zu vermerken (§11).

In Fächern, in welchen eine Schülerin oder ein Schüler nach individuellen Lernzielen beurteilt wird, wird die Note bzw. das Prädikat mit einem Sternsymbol (* oder **) gekennzeichnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet ‚Leistungsbeurteilung gemäss § 19, reduzierte individuelle Lernziele‘ bzw. ‚Leistungsbeurteilung gemäss § 19, erweiterte individuelle Lernziele‘. Unter Bemerkungen werden die weiteren Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung eingetragen.

Bei allen Massnahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung, ausser bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und dem Förderunterricht, wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt (§ 11 Absatz 1 bis VO Laufbahn). Bei einer individuellen

Lernzielsetzung werden die reduzierten bzw. erweiterten, individuellen Lernziele sowie deren Erreichung ausgeführt.

Sekundarschule (Laufbahnverordnung 11.06.2013 (Stand 01.08.16) § 18 - 21, Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt VO BBZ)⁶

In Fächern, in welchen eine Schülerin oder ein Schülern nach individuellen Lernzielen beurteilt wird, wird die Note bzw. das Prädikat mit einem Sternsymbol (* oder **) gekennzeichnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet 'Leistungsbeurteilung gemäss § 19, reduzierte individuelle Lernziele' bzw. 'Leistungsbeurteilung gemäss § 19, erweiterte individuelle Lernziele'. Bei Massnahmen der Sonderschulung wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt. Bei einer individuellen Lernzielsetzung werden die reduzierten bzw. erweiterten, individuellen Lernziele sowie deren Erreichung ausgeführt.

6.3 Ressourcierung

Einzelintegration: Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind bis zu 30% ihres Unterrichtpensums durch eine Lehr- oder Fachperson oder einer Assistenzperson unterstützt. Dieses Pensum kann je nach Integrationssituation angepasst und flexibel eingesetzt werden.

Die Klassenlehrpersonen erhalten für die Zusammenarbeit (Einzel- und Doppelintegration) eine Pauschale von Fr. 1'000.-- pro Semester. Entschädigungsberechtigt sind alle Lehrpersonen, deren integrierte Sonderschülerin oder integrierter Sonderschüler während mindestens 5 Wochenstunden von einer heil- oder sozialpädagogischen Fachperson unterstützt wird. Die Pauschale ist eine Übergangslösung bis Zusammenarbeitslektionen in integrativen Systemen abschliessend definiert sind.

Idealerweise werden die Pensen für Heilpädagogik für die gesamte Schule (Spezielle Förderung und InSo) gemeinsam verwaltet und geplant. Damit kann die Personaldichte an einer Klasse reduziert und die Klasse mit möglichst wenig zusätzlichem Koordinations- und Administrationsaufwand geführt werden.

Integrationsklasse: Eine Klassenlehrperson und eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge führen eine Integrationsklasse im Teamteaching (200 Stellenprozent) und ihnen stehen zwei Lektionen für die integrative und interdisziplinäre Arbeit als auch für Koordination und Absprachen zur Verfügung. Je nach Stufe und Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung steht eine Klassenassistenz (100 Stellenprozent) zusätzlich zur Verfügung.

6.4 Informationen und Formulare

Weiterführende Informationen, Formulare, Vorlagen und Materialien sowie Kontaktadressen zur Integrativen Sonderschulung sind auf der Homepage des Amtes für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik (<http://www.av.sch.ch>) abrufbar.

6.5 Zugang zum Förderangebot

Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung haben grundsätzlich Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik) und auf weitere Massnahmen der Speziellen Förderung wie Förderunterricht, integrative Schulungsform (ISF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Begabungs- und Begabtenförderung gemäss Stufenverordnung. Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung. Sie erhalten neben umfassender heilpädagogischer Unterstützung auch Logopädie oder Psychomotorik aber keine zusätzlichen Massnahmen der Speziellen Förderung.

⁶ Laufbahnverordnung gilt ab Schuljahr 16/17 ausser für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die im Rahmen der Speziellen Förderung und Sonderschulung mit individuellen Lernzielen gefördert werden gelten ab 01.08.14 die Paragraphen 18, 19, 20 und 21, ansonsten weiterhin die Verordnung Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ).

Schülerinnen und Schüler mit einer sozialpädagogischen Unterstützung über die Sonderschulung haben Anspruch auf maximal 2 Wochenlektionen heilpädagogische Unterstützung über die Spezielle Förderung.

6.6 Transport zur Bewältigung des Schulweg

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten. Das Amt für Volksschulen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten über Gesuche zur Übernahme der Fahrtkosten nach § 16 der Verordnung für die Sonderschule. Für die Organisation der Fahrten sind die Fachzentren zuständig.

6.7 Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (Diplom im Bereich der Sonderpädagogik / Vertiefungsrichtung SHP), gemäss EDK Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008.

Die Logopädin oder der Logopäde verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Logopädie, gemäss EDK Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie vom 3. November 2000.

Die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge verfügt über ein eidg. anerkanntes Diplom Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge HF (höhere Fachschule). Sie begleiten und unterstützen Kinder im schulischen Umfeld und fördern ihr soziales Verhalten und ihre soziale Interaktion. Sie haben keine Unterrichtsfunktion.

Die Assistenzperson verfügt über keine explizite Ausbildung. Sie begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen mit praktischen Hilfestellungen. Sie haben keine Unterrichtsfunktion.

Die Abteilung Sonderpädagogik am Amt für Volksschulen bietet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Erwachsenenbildung (FEBL) und in Absprache mit den Fachzentren und Regelschulleitungen bei Bedarf Weiterbildung und Unterstützung für die Pädagogischen Teams an. Sie ist in Zusammenarbeit mit der FEBL besorgt um Weiterbildungsangebote im Themenbereich der schulischen Integration für Gesamtschulteams, Schulleitungen sowie interessierte Lehrpersonen.

Weiter bietet die Fachhochschule Nordwestschweiz – Pädagogische Hochschule verschiedene kursorische Weiterbildungen an.

Die Schulleitung der Regelschule ermöglicht Lehrpersonen der Integrativen Sonderschulung gezielte Weiterbildung zu integrationsrelevanten Themen und legt diese im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch fest.

7. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Integrative Sonderschulung untersteht der Abteilung Sonderpädagogik am Amt für Volksschulen (AVS). Sie überprüft und entwickelt die Qualität der Integrativen Sonderschulung.

Für Lehr- oder Fachpersonen⁷, die in der Integrativen Sonderschulung an der Regelschule arbeiten, ist die fachliche Anbindung an ein Fachzentrum, welches die fachliche Qualität und die Weiterbildung als auch die berufliche Identität sicherstellt, von Bedeutung.

Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer integrativen Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

8. Integrative Sonderschulung an Privatschulen

Nach § 10 Absatz 4 der Verordnung für die Sonderschulung können in Ausnahmefällen Massnahmen zur integrativen Schulung auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bewilligt werden, die während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besuchen. Die Unterstützung über die Integrative Sonderschulung wird in Form von 6 Lektionen heilpädagogischer Unterstützung erbracht. Die übrigen Schulgeldkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

8.1 Ablauf

Der Anspruch auf Integrative Sonderschulung an Privatschulen wird durch das Amt für Volksschulen aufgrund des Antrags der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung (Indikation) der Abklärungsstelle und der Aufnahmebestätigung der Privatschule geprüft. Das Amt für Volksschulen entscheidet über die Finanzierung der Leistung im Rahmen der Sonderschulung an einer Privatschule.

⁷ Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

automatisch von der bisherigen Schulleitung an die neue Schulleitung oder Klassenlehrpersonen der neuen Schule bekannt gegeben werde (siehe dazu Ziff. 3.1). Wie steht es aber mit folgenden Daten?

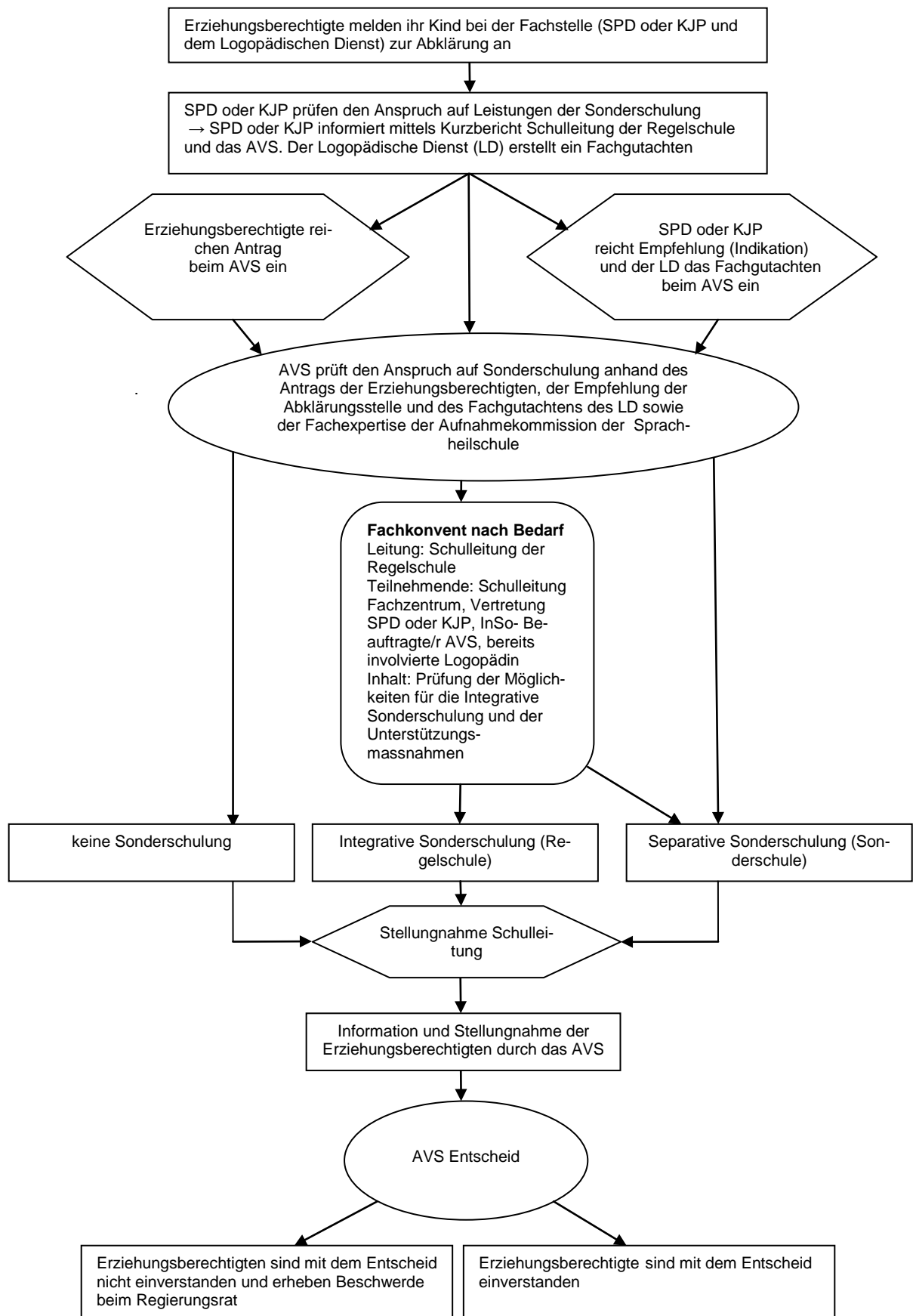
- *Nicht abgeschlossener Förderunterricht?* Die übernehmende Schule muss im Zusammenhang mit einem Förderunterricht, welcher von einem Kind vor dem Übertritt besucht wurde, rechtzeitig wissen, ob es Anrecht auf weiteren Förderunterricht hat. Hat z. B. ein neu zugezogener Schüler in der 5. Klasse Deutsch als Zweitsprache, so hat er in der Sekundarschule Anrecht auf zwei weitere Jahre Förderunterricht in der Sekundarschule. Die Schulleitung der Sekundarschule muss also rechtzeitig wissen, dass sie ab dem neuen Schuljahr eine Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung stellen muss.
- *Verhaltensberichte:* Sie enthalten viele Daten aus der Intimsphäre und oft auch subjektive Wahrnehmungen der entsprechenden Lehrpersonen. Diese Wahrnehmungen können beeinflusst sein durch Antipathie, Sprachprobleme, persönliche Konflikte mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler usw. Aus diesem Grund dürfen Verhaltensberichte nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten weiter gegeben werden. Zudem muss die Bekanntgabe von Informationen verhältnismässig sein. So sind nur solche Verhalten oder Vorfälle und die damit verbundenen Therapien, Dispensationen, Erziehungsberatungen usw. bekannt zu geben, welche im Zeitpunkt des Übertritts aktuell sind oder während den letzten 2 Jahren aktuell waren und damit noch Unterrichtsrelevanz besitzen. Demzufolge dürfen Angaben zu abgeschlossenen Verhaltenstherapien, Stützunterricht und Vorkomnissen, welche für den aktuellen und neuen Unterricht nicht mehr relevant sind, der neuen Klassenlehrperson grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Sollten solche Angaben im Einzelfall trotzdem notwendig sein, so ist dies mit Angabe des Zweckes der Bekanntgabe den Erziehungsberechtigten gegenüber zu begründen. Verhaltensberichte sollten zudem nur der Klassenlehrperson ausgehändigt werden. Fachlehrpersonen sollten nur davon Kenntnis erhalten, wenn dies für ihren Unterricht ebenfalls relevant ist.
- *Standortgespräche:* Ende Schuljahr ist das Standortgespräch, welches Mitte Schuljahr geführt wird, mit dem Zeugnis zusammen in der Dokumentenmappe den Erziehungsberechtigten zu übergeben. Dadurch können die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie das Standortgespräch an die neue Schulstufe bzw. die neue Klassenlehrperson weiter geben möchten.

Auskünfte beim Wechsel der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers

Auch hier gilt der Grundsatz des Neuanfanges und der Informationspflicht der Erziehungsberechtigten (siehe Ziff. 6.4). Folgende Daten dürfen automatisch an die neue Klassenlehrperson weiter gegeben werden.

- Personalien: Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer
- Weitere Angaben zur Person: Nationalität, Erziehungsberechtigte (Name und Vorname, Adresse und Telefon)
- Die bisherige Klasse
- Die Muttersprache bzw. die Fremdsprachigkeit
- Abgebende Lehrperson mit Namen, Adresse und Telefonnummer
- Information betr. Besuchs des bisherigen Religionsunterrichtes
- Zeugnisnoten
- Disziplinar massnahmen
- Nicht abgeschlossener Förderunterricht

3. Ablauf Sonderschulung bei Sprach- und Kommunikationsbehinderungen



4. Zeugnisvermerk

Primarschule gemäss VO Laufbahnverordnung (§ 11 Zeugnis) ab Schuljahr 2015 / 2016

	Massnahme	Zeugnis		
		Hinweis auf Inanspruchnahme (im Rodel anklicken)	Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten** bzw. reduzierten* Lernzielen (ILZ)	Lernbericht
Spezielle Förderung	Einführungsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Kleinklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Schulungsform (ISF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Förderung besonderer kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit (BBF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Deutsch als Zweitsprache	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
	Fremdsprachenintegrationsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Förderangebot für SuS in Französisch	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
pädagogisch-therapeutische Massnahme	Logopädie	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Psychomotorik	ja, erscheint als Vermerk	-	-
Sonderschulung	Separative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
Nachteilsausgleich		-	-	-

Sekundarschule gemäss VO über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (§55)

(gemäss VO Laufbahnverordnung Übergangsbestimmungen (§ 70): Eintritt in die Sekundarstufe I vor Schuljahr 2016/2017)

	Massnahme	Zeugnis		
		Hinweis auf Inanspruchnahme	Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten** bzw. reduzierten* Lernzielen (ILZ)	Lernbericht
Spezielle Förderung	Kleinklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja, bei ILZ
	Integrative Schulungsform (ISF)	ja, unter Klassenstatus und unter Bemerkungen: - ISF Heilpädagogik - ISF Sozialpädagogik - ISF Assistenz - ISF Lerncoach	ja	ja, bei ILZ
	Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	-	-	-
	Förderung besonderen kognitiven oder musischen Leistungsfähigkeit (BBF)	ja, unter Klassenstatus (analog ISF)	ja	-
	Förderung besonderer sportlichen Leistungsfähigkeit	Siehe Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen		
	Deutsch als Zweitsprache	-	-	-
	Fremdsprachenintegrationsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
Förderangebot für SuS in Französisch	-	-	-	
pädagogisch-therapeutische Massnahme	Logopädie	-	-	-
	Psychomotorik	-	-	-
Sonderschulung	Separative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja, bei ILZ
	Integrative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja, bei ILZ
Nachteilsausgleich		-	-	-

Sekundarschule gemäss VO Laufbahnverordnung (§ 11 Zeugnis): Eintritt in die Sekundarstufe I ab Schuljahr 2016/2017

	Massnahme	Zeugnis		
		Hinweis auf Inanspruchnahme	Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten** bzw. reduzierten* Lernzielen (ILZ)	Lernbericht
Spezielle Förderung	Kleinklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Schulungsform (ISF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Förderung besonderen kognitiven oder musischen Leistungsfähigkeit (BBF)	ja, erscheint als Vermerk	ja	ja
	Förderung besonderer sportlichen Leistungsfähigkeit	Siehe Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen		
	Deutsch als Zweitsprache	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
	Fremdsprachenintegrationsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Förderangebot für SuS in Französisch	ja, erscheint als Vermerk	-	ja
pädagogisch-therapeutische Massnahme	Logopädie	ja, erscheint als Vermerk	-	-
	Psychomotorik	ja, erscheint als Vermerk	-	-
Sonderschulung	Separative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
Nachteilsausgleich		-	-	-